

Einige interessante Entscheidungen für den (künftigen) Referendar

Wir wollen in einer losen Beitragsfolge einige interessante Entscheidungen für Referendare aus den letzten Jahren besprechen. In unserem ersten Beitrag befassen wir uns mit der Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsstelle und der Ablehnung eines beantragten „Speyer-Semesters“ sowie mit der Frage, ob eine Stationsnote anfechtbar ist.

Freie Wahl der Ausbildungsstelle ?

Nach bestandenerm ersten Staatsexamen und einer mehr oder weniger langen Wartezeit hat ein examinierter Student nach wie vor – aufgrund des Ausbildungsmonopols des Staates – Anspruch auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Wer jedoch geglaubt hat, damit sei er – abgesehen vom Bestehen des zweiten Staatsexamens – sorgen- und problemfrei, hat sich (im Regelfall) getäuscht.

Dies zeigen mehrere in den letzten Jahren veröffentlichte Entscheidungen von Obergerichten, bei denen es um die Zuweisung einer konkreten oder einen Länderwechsel Ausbildungsstelle im Vorbereitungsdienst geht.

In der ersten besprochenen Entscheidung strebte der geprüfte Kandidat die Zuweisung zu einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk in Baden-Württemberg an, in der zweiten Entscheidung hatte der Referendar den Wunsch, im Rahmen seiner Verwaltungsstation drei Semester an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer („Speyer-Semester“) absolvieren zu dürfen. Schließlich handelt es sich um einen weiteren Fall von einem Referendar, der (leichtsinnerweise) während der Referendarzeit von Bayern nach Sachsen-Anhalt wechseln wollte.

In diesem Rahmen gehen sowohl der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (Beschluss vom 27.06.1995 – 4 S 1473/95 – NVwZ-RR 1996, 507) das Obergericht Weimar (Beschluss vom 31.03.2000 – 2 ZEO 220/00 -) und das OVG Magdeburg (Beschl. v. 15.04.1996 – B 3 S 10/96, NJW 1996, 2386) davon aus, dass nach den entsprechenden landesrechtlichen Normen weder ein Anspruch auf Ausbildung in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk besteht (so ausdrücklich § 26 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung der Baden-Württembergischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (www.justiz.baden-wuerttemberg.de/Prüfungsamt/Ausbildung/japo.1998.htm)). Dies bedeutet, dass das Justizministerium hierüber nach seinem Ermessen zu befinden hat.

Auch das Obergericht Weimar billigt dem Justizminister aufgrund der Rechtslage in Thüringen ein Ermessen zu:

Danach kann die oberste Dienstbehörde, das heißt das Justizministerium, gemäß § 36 Abs. 5, Abs. 2 Nr. 1 c ThürJAPO eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf den fünfmonatigen Ausbildungsabschnitt bei einer Verwaltungsbehörde mit bis zu drei Monaten angerechnen. Diese Bestimmung setzt allerdings voraus, dass zuvor eine entsprechende Zuweisung des Referendars vorgenommen wurde.

Beide Gerichte gehen davon aus, dass die entsprechenden Normen nicht gegen höherrangiges Recht und insbesondere nicht gegen Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG verstoßen, sofern es sich – dies zieht der Verwaltungsgerichtshof Mannheim immerhin in Zweifel, während wir hieran keine Zweifel haben – um einen Eingriff in das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstelle handelt. Jedenfalls werde die freie Wahl der Ausbildungsstelle durch eine Regelung, die die Entscheidung über den Ausbildungsort in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt, auch inhaltlich nicht verletzt.

In diesem Zusammenhang hat der VGH Mannheim die auf die unterschiedlich hohe Inanspruchnahme der Ausbildungsstellen im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe und Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart andererseits gestützte Entscheidung als sachgerecht gewertet. Zu einer einseitigen, auf einen Oberlandesgerichtsbezirk begrenzten vollen Ausschöpfung seiner Ausbildungskapazität sei der Justizminister nicht verpflichtet.

In diesem Zusammenhang prüft das Gericht auch die Kriterien, nach denen eine Ortszuweisung vorgenommen wird. Insoweit müssen wir leider konstatieren, dass den zuständigen Behörden im Rahmen des ihnen eingeräumten Organisationsermessens sowie der gesetzlichen Regelung, wonach ein „Anspruch“ auf Zulassung zu einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk nicht besteht, die Rechte des Referendars auf die sachgerechte Aufstellung von Ortswahlkriterien und deren korrekte und ermessensfehlerfreie Anwendung auf seinen eigenen Zulassungsantrag beschränkt.

Im Falle des Antrags auf Zuweisung zur Hochschule für Verwaltungswissenschaften geht das Obergericht Weimar vom Regel-Ausnahmeverhältnis aus, wonach im Regelfall der Rechtsreferendar seine Pflichtstation Verwaltung bei einer Verwaltungsbehörde in Thüringen durchläuft, während eine dreimonatige Ausbildung bei einem Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgericht ebenso eine Ausnahme darstellt, wie die Absolvierung eines Teils der Pflichtstationsverwaltung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Unter welchen Voraussetzungen der Minister derartige Zuweisungen im Rahmen der Pflichtstation Verwaltung vornehme, stehe in seinem Organisationsermessen und unterliege daher gemäß § 114 Satz 1 VwGO einer gerichtlichen Kontrolle nur dahingehend, ob er die gesetzlichen Grenzen des eingeräumten Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in eine dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechende Weise Gebrauch gemacht habe.

Im konkreten Fall hat weder das Verwaltungsgericht Weimar noch das Obergericht die Zuweisungspraxis beanstandet, wonach in Thüringen seit dem Einstellungstermin 01.07.1999 in der Regel der Verwaltungspflichtstation keine Zuweisungen an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften mehr vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Rechtsreferendare, die aufgrund ihrer früheren Ausbildung bereits besondere Kenntnisse der Verwaltung und des Verwaltungsrechts besitzen, so dass eine praxisbezogene Tätigkeit für sie nur noch in geringerem Umfang geboten erscheint.

Diese geänderte Zuweisungspraxis erfolgte, weil die Teilnahme am „Speyer-Semester“ das Versäumen der zweiwöchigen Einführungsarbeitsgemeinschaft nach sich zieht. Darüber hinaus verblieben nach den drei Monaten in Speyer lediglich

noch zwei Monate praktische Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde in Thüringen. Dies sei ermessensgerecht.

Die Stationsnote und ihre Anfechtung

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München (BayVBI 1996, 28 f. = DÖD 1996, 211, besprochen von Martensen in: Jus 1996, 1076 ff. sowie Günther, DÖD 1996, 212 ff.) besteht für eine Klage eines Rechtsreferendars gegen ein Stationszeugnis nach Abschluss der Ausbildung und bestandener zweiter juristischer Staatsprüfung kein Rechtsschutzbedürfnis mehr. Dieses Stationszeugnis – so die Auffassung der (damaligen) Münchener Richter könne sich nämlich nicht (mehr) auf das berufliche Fortkommen des ehemaligen Rechtsreferendars auswirken. Da für Bewerbungen nach Abschluss der zweiten juristischen Staatsprüfung allein die Examensnote und die erreichte Platzziffer von Entscheidung seien, mangle es am Rechtsschutzbedürfnis für die Fortsetzung einer entsprechenden Klage.

Dem müssen wir – mit den Rezensenten - heftig widersprechen.

Es ist schon erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit sich der Verwaltungsgerichtshof München über den Vortrag des Klägers hinsichtlich der Bedeutung des konkreten Ausbildungszeugnisses auch nach Abschluss der Ausbildung hinweggesetzt hat. Die Schichtweise des Verwaltungsgerichtshofes München ist ausschließlich von der Einstellungspraxis der bayerischen Justiz geprägt und vielleicht auch noch der Mehrheit von (bayerischen) Exekutivbehörden.

In der sozialen Wirklichkeit stellen hingegen viel mehr Stellen der Kommunalverwaltung, aber auch das Körperschafts-, Verbands- und Kammerwesens - und natürlich die Privatwirtschaft und die Rechtsanwaltschaft fast ausnahmslos – auch auf die Stationszeugnisse ab. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ein Referendar spezialisiert hat oder besondere spezielle Kenntnisse nachweisen will. Dann ist die Vorlage von Stationszeugnissen unerlässlich.

Unter diesen Umständen können wir nur – sollten Sie sich gegen ein konkretes Stationszeugnis wenden wollen – empfehlen, dieses Stationszeugnis „anzufechten“.

Hierbei ist insbesondere auch auf die Bestimmung des § 5 d Abs. 4 Satz 1 des deutschen Richtergesetzes hinzuweisen, wonach in der ersten und zweiten Prüfung das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen (kann), wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; **hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.**

Diese Bestimmung hat wohl der Verwaltungsgerichtshof München bei seiner Entscheidung übersehen, jedenfalls findet sich weder in dem abgedruckten Text noch in der juris-Version ein Hinweis auf die genannte Bestimmung.

Ob und inwieweit Leistungen im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Entscheidung über eine Hebung oder Senkung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen sind, wollen wir in einem gesonderten Beitrag darstellen.